



Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV M-V zur Inanspruchnahme eines Rechnungsprüfungsamtes für die örtliche Rechnungsprüfung

Das **Amt Hagenow-Land**
vertreten durch den Amtsvorsteher
vereinbart mit dem
Amt Crivitz
vertreten durch die Amtsvorsteherin

auf der Grundlage des § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) für die Unterstützung bei der jährlichen örtlichen Prüfung die

Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (örtliche Rechnungsprüfung) über die Inanspruchnahme des eigens für diesen Zweck vom Amt Crivitz gegründeten Rechnungsprüfungsamtes nachfolgende Regelungen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Das Amt Crivitz richtet ein eigenes Rechnungsprüfungsamt mit hauptamtlichen Kräften für die jährliche örtliche Rechnungsprüfung nach den Regelungen des KPG M-V für die Verwaltungsgemeinschaft ein. Sitz des Rechnungsprüfungsamtes ist Crivitz. Das Amt Hagenow-Land vereinbart, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach KPG M-V Abschnitt 1 das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Crivitz in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Crivitz unterstützt die Rechnungsprüfungsausschüsse bei der örtlichen Prüfung nach dem KPG M-V. Es unterstützt die Ämter auch bei der verwaltungsmäßigen Durchführung der ihnen von den amtsangehörigen Gemeinden übertragenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind in § 3 Abs. 1 und 2 KPG MV benannt und sind unter anderem die Prüfung der Jahresabschlüsse, die Kassenprüfung, Prüfung von mindestens 10% der Auftragsvergaben, der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft und der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und

Wirtschaftlichkeit der Verwaltung. Das Rechnungsprüfungsamt kann im Auftrag einzelner Gemeinden und Ämter Sonder- und Tiefenprüfungen vornehmen.

2. Die Trägerschaft für die Aufgaben der örtlichen Prüfung in den Gemeinden und Ämtern nach dem KPG M-V bleibt unberührt.
3. Das Rechnungsprüfungsamt informiert die Beteiligten im Rahmen der geltenden Vorschriften einmal jährlich über Erkenntnisse aus der Prüfungstätigkeit, die zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Verwaltungen bei den anderen Beteiligten beitragen können.
4. Es unterstützt die Beteiligten bei der Umsetzung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens M-V.

§ 3

Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes

1. Das Amt Crivitz richtet ein Rechnungsprüfungsamt mit hauptamtlichen Kräften für die Verwaltungsgemeinschaft ein. Es werden eine Beamtenstelle als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nach § 2 Abs. 3 KPG M-V sowie mindestens eine weitere Personalstelle für die Aufgabenerfüllung vorgesehen.
2. Der Amtsvorsteher/Die Amtsvorsteherin des Amtes Crivitz ist Dienstvorgesetzte/r der hauptamtlichen Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes und für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang im Rechnungsprüfungsamt verantwortlich.
3. Das Amt Crivitz trägt die Aufwendungen und Erträge des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 4

Mitwirkung der an der Verwaltungsgemeinschaft Beteiligten, Berichtspflicht

1. Das Amt Hagenow-Land wirkt an der Bestellung von Dienstkräften mit. Das Amt Crivitz setzt sich bei der Einstellung sowie der Beförderung und Höhergruppierung der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes und bei der Aufstellung des Stellenplanes für das Rechnungsprüfungsamt mit dem Amt Hagenow-Land ins Benehmen.
2. Das Rechnungsprüfungsamt bereitet den Bericht über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung nach § 3 Abs. 3 KPG M-V vor. Die eigentliche Berichterstattung erfolgt durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der beteiligten Körperschaft. Das Rechnungsprüfungsamt arbeitet dem Rechnungsausschuss der beteiligten Körperschaft zu, wenn dieser sich gemäß § 3 Abs. 5 KPG M-V zu Planungen und Maßnahmen zu äußern hat.
3. Das Rechnungsprüfungsamt berichtet den Beteiligten jährlich über seine Prüfungstätigkeit.

§ 5

Finanzierung

1. Für das Rechnungsprüfungsamt wird ab dem Haushaltsjahr 2022 ein eigener Teilhaushalt im Amt Crivitz geführt.

2. Zur Deckung der Aufwendungen des Rechnungsprüfungsamtes der zu prüfenden kommunalen Körperschaften tragen die beteiligten kommunalen Körperschaften anteilig für das in Anspruch genommene Personal die Personal- und Sachkosten. Das Amt Hagenow-Land übernimmt die Kosten für den/die neueinzustellende/n Rechnungsprüfer/-in zzgl. der anfallenden Sachkosten, soweit die sonstigen Erträge, die anteilig des Personalschlüssels zugeordnet werden können, nicht ausreichen. Es wird die Einstellung eines/r Rechnungsprüfer/-in in Teilzeit mit 0,75 VzÄ mit der Entgeltgruppe 9a vorbehaltlich einer Stellenbewertung vereinbart. Die veranschlagten Zeitanteile können im Bedarfsfall jedoch im gemeinsamen Einvernehmen angepasst werden. Die weiteren Personal- und Sachkosten trägt das Amt Crivitz, soweit auch hier die anteiligen sonstigen Erträge nicht ausreichen.
3. Die Finanzierungsbeiträge werden monatlich fällig.
4. Das Amt Crivitz erhebt für die Durchführung von Sonderprüfungen, Tiefenprüfungen nach § 2 Abs. 1 letzter Satz KPG M-V gesonderte aufwandsbezogene Entgelte.
5. Die endgültige Abrechnung erfolgt bis spätestens zum 30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres.

§ 6 Laufzeit

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 7 Kündigung, Ausgleich

1. Änderungen des Vertrages bedürfen stets der Zustimmung aller Beteiligten und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
2. Eine Kündigung kann frühestens nach 4 Jahren mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
3. Für die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund gilt § 314 BGB entsprechend.
4. Eine Kündigung bedarf der Schriftform und der Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen der Kommunalverfassung. Sie ist gegenüber dem Amt Crivitz auszusprechen. Im Falle der Kündigung des Vertrages findet eine Auseinandersetzung über das Vermögen, die Verbindlichkeiten und das Personal statt. Die Auseinandersetzung im Falle einer Kündigung erfolgt im Verhältnis der Regelungen zur Deckung des Aufwands nach § 5 Absatz 2 Satz 1. Bestehende Dienst-/Arbeitsverhältnisse, die im Rahmen dieser Vereinbarung begründet wurden, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten aufgelöst oder durch die Beteiligten im Zuge des Ausscheidens übernommen. Sofern aus der Auflösung der Dienst-/Arbeitsverhältnisse weitergehende Verpflichtungen entstehen, werden diese ebenfalls nach Satz 4 zwischen den Beteiligten ausgeglichen.

**§ 8
Genehmigung des Vertrages**

Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

**§ 9
Öffnungsregelung**

Die Beteiligten streben die Beteiligung weiterer kommunaler Körperschaften in der Verwaltungsgemeinschaft an. Weitere kommunale Körperschaften können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den bisherigen Beteiligten der Verwaltungsgemeinschaft beitreten.

**§ 10
Streitfall**

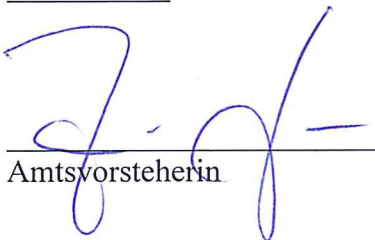
Sollte im Streitfall eine Klärung unter den Beteiligten nicht zu erreichen sein ist vor Beschreibung des Rechtsweges eine Mediation unter Beteiligung der Kommunalaufsicht durchzuführen.

**§ 11
Inkrafttreten**

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 01.05.2021 vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Crivitz, 17.05.2021

Amt Crivitz:



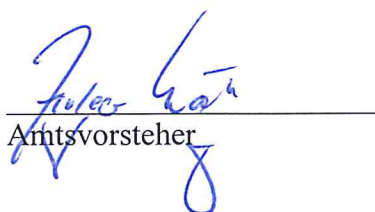
Amtsvorsteherin





Stellvertreterin

Amt Hagenow-Land:



Amtsvorsteher





Stellvertreter